

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger in den Fürstenthümern Neuß-Schleiß und Neuß-Lobenstein Anwendung finden, mithin jeder durch Bücher-Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der gemeinschaftlichen Fürstlichen Regierung zu Gera vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 10ten Januar 1828.

(L. S.)

Königl. Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Neussischen gemeinschaftlichen Regierung zu Gera unterm 24sten Dezember v. J. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.
